



Finanzierungssystem der Lernmittelverordnung

Lernmittelverordnung (zuletzt geändert am 30.10.2013 - GVBl. II Nr. 77)

Schulen (Fachkonferenzen) wählen Lernmittel/Schulbücher nach pädagogischen und **wirtschaftlichen** Gesichtspunkten aus

1. Schulträgeranteil – 60 % vom Richtbetrag (§11 LernMV)

- notwendige Aufwendungen für die Beschaffung der in einem Schuljahr **zusätzlich zum vorhandenen** Bestand erforderlichen Lernmittel/Schulbücher
- unentgeltliche, **befristete Ausleihe** an Schülerinnen und Schüler

2. Elternanteil – 40 % vom Richtbetrag (§12 LernMV)

- Lernmittel bleiben im Eigentum der Schülerinnen und Schüler
- Kauf nicht zwingend, auch gebrauchte Schulbücher nutzbar
- Befreiung oder Minderung
- Überschreitung: bei notwendigem erhöhtem Bedarf und wenn ein Ausgleich in drei Schuljahren erfolgt

3. Ausnahmen von der Lernmittelfreiheit (§10 (3) LernMV)

- Lernmittel, die sich bei **einmaliger Benutzung verbrauchen** und nicht für die Ausleihe geeignet sind (**Arbeitshefte/Arbeitsblätter und Fotokopien**) sowie Lernmittel an Beruflichen Schulen, wenn sie auch der Berufsausübung dienen
- müssen von den Eltern **zusätzlich** zum Eigenanteil beschafft werden
- erfolgt der Einsatz **anstelle von Schulbüchern**, können sie in den Eigenanteil einbezogen werden



Finanzierungssystem der Lernmittelverordnung

Bereitstellung finanzieller Mittel pro Jahr und Schüler

Jahrgangsstufe	Mindestbetrag Schulträgeranteil	Höchstbetrag Elternanteil
1 bis 4	18,- EUR	12,- EUR
5 und 6	37,- EUR	25,- EUR
7 bis 13	44,- EUR	29,- EUR